

## **JAGD & HUND 2026 - Merkblatt für Aussteller: Verkauf von Waffen und Annahme von Bestellungen**

Der Handel mit Jagdwaffen ist wie in den Vorjahren möglich, sofern Ausstellern eine entsprechende Ausnahmeerlaubnis gem. § 35 Abs. 3 WaffG für die Veranstaltung „JAGD & HUND 2026“ erteilt wurde.

Die Praxis der Ausnahmegenehmigungen für den Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen und Munition für Jagdzwecke auf der Messe „JAGD & HUND“ wird durch das neue Waffenrecht in ihrer Substanz nicht verändert.

Auch in diesem Jahr wird das Polizeipräsidium Dortmund den betroffenen Ausstellern auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, die es erlauben, Schusswaffen und Munition, die zu Jagdzwecken bestimmt, geeignet und zugelassen sind, sowie Hieb- und Stosswaffen, die zu Jagd- oder Anglerzwecken bestimmt und geeignet sind, zu vertreiben bzw. zu überlassen. Diese Erlaubnis wird natürlich nur ausgestellt, wenn im Einzelfall keine Gründe vorliegen, die die Ausnahmegenehmigung ausschließen.

Auch mit dieser Erlaubnis ist es jedoch ausdrücklich verboten, Waffen, die zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind, sowie die dazugehörige Munition zu vertreiben und zu überlassen. Aussteller dieser Produkte dürfen jedoch in jedem Fall Bestellungen entgegennehmen (§35 Abs. 3 WaffG). Gleiches gilt für den Vertrieb von erlaubnisfreien Schusswaffen (z.B. Luftdruck-, Federdruck- und Gaswaffen) einschließlich dazugehöriger Munition. Nicht erlaubt sind jedoch der Verkauf und das unmittelbare Überlassen im Rahmen der Ausstellung solcher Waffen bzw. Munition!

Zur weiteren Information haben wir diesem Merkblatt die „Auflagen zur Ausnahmeerlaubnis gem. § 35 Abs. 3 WaffG für die Veranstaltung „JAGD & HUND 2026“ beigefügt. Von besonderer Bedeutung sind die Auflagen

- zur Aufbewahrung (Ziff. 1 und 2),
- zur Meldepflicht bei Abhandenkommen von Waffen oder Munition (Ziff.3),
- zu den besonderen Maßregeln bei der Überlassung von Waffen oder Munition an Interessenten zur Ansicht (Ziff. 4, 5 und 6),
- zum Verbot des Ladens (Ziff. 7),
- zur Verpflichtung, die Erlaubnis im Original bereitzuhalten (Ziff. 9),
- zur Behandlung von Waffenbesitzkarten und zur Führung der Waffenhandelsbücher (Ziff. 9, 11 und 12) sowie
- zur ständigen Beaufsichtigung des Standes (Ziff. 14).

Wir weisen Sie darauf hin, dass das Polizeipräsidium Dortmund Ausnahmeerlaubnisse gemäß § 35 Abs. 2 des Waffengesetzes zum Vertrieb und Überlassen von Schusswaffen und Munition und / oder Hieb- und Stoßwaffen, die zur Jagd und Anglerzwecken bestimmt, geeignet und zugelassen sind, auf Antrag erteilen kann.

Beiliegend erhalten Sie § 35 Abs. 3 und die Anlage 2 zum Bundeswaffengesetz, Abschnitt 1: (Verbotene Waffen) zur Kenntnis. Die dort aufgeführten Gegenstände sind selbstverständlich von einer Ausnahmeerlaubnis ausgeschlossen, da für Sie jeglicher Umgang, das heißt Erwerb, Besitz, Überlassen, Führen, Verbringen, Mitnehmen, Schießen, Herstellen, Bearbeiten, Instandsetzen und Handel verboten ist.

Messe Dortmund GmbH

Ihr JAGD & HUND Team

**Bitte unterrichten Sie Ihr gesamtes Standpersonal über diese Sachverhalte und händigen Sie Ihren Mitarbeitern dieses Merkblatt aus!**